

Drücker, Ansgar

Rassismus und Rechtsextremismus. Bedrohung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, aktuelle Diskussionen und Initiativen des Staates und aus der Zivilgesellschaft

Porges, Karl [Hrsg.]: Den Begriff "Rasse" überwinden. Die "Jenaer Erklärung" in der (Hoch-)Schulbildung. Bad Heilbrunn : Verlag Julius Klinkhardt 2023, S. 177-204



Quellenangabe/ Reference:

Drücker, Ansgar: Rassismus und Rechtsextremismus. Bedrohung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, aktuelle Diskussionen und Initiativen des Staates und aus der Zivilgesellschaft - In: Porges, Karl [Hrsg.]: Den Begriff "Rasse" überwinden. Die "Jenaer Erklärung" in der (Hoch-)Schulbildung. Bad Heilbrunn : Verlag Julius Klinkhardt 2023, S. 177-204 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-268429 - DOI: 10.25656/01:26842; 10.35468/6008-07

<https://doi.org/10.25656/01:26842>

in Kooperation mit / in cooperation with:



<http://www.klinkhardt.de>

Nutzungsbedingungen

Dieses Dokument steht unter folgender Creative Commons-Lizenz: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de> - Sie dürfen das Werk bzw. den Inhalt unter folgenden Bedingungen vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen sowie Abwandlungen und Bearbeitungen des Werkes bzw. Inhaltes anfertigen: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen. Dieses Werk bzw. der Inhalt darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden. Die neu entstandenen Werke bzw. Inhalte dürfen nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergegeben werden, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

This document is published under following Creative Commons-Licence: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.en> - You may copy, distribute and transmit, adapt or exhibit the work in the public and alter, transform or change this work as long as you attribute the work in the manner specified by the author or licensor. You are not allowed to make commercial use of the work. If you alter, transform, or change this work in any way, you may distribute the resulting work only under this or a comparable license.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Ansgar Drücker

Rassismus und Rechtsextremismus – Bedrohung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, aktuelle Diskussionen und Initiativen des Staates und aus der Zivilgesellschaft

Dieser Artikel behandelt mehrere verschiedene Themen überblicksartig. Er beginnt mit Ausführungen zum Sprachgebrauch im Themenfeld Rassismus, u. a. zur Verwendung des Begriffs „Rasse“ im Grundgesetz und anderen aktuellen Diskussionen. Er erläutert, wie der gesellschaftliche Zusammenhalt durch Rechtsextremismus und Rassismus in Frage gestellt wird. Er stellt das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ als den wichtigsten politischen Ansatz zur Bekämpfung von Rassismus und Rechtsextremismus dar und geht dann ausführlicher auf die aktuelle Diskussion über eine vermeintliche Neutralitätspflicht (nicht nur) in der politischen Bildung ein. Am Schluss findet sich der Text des Magdeburger Manifests, einem Grundsatzpapier der Demokratiepädagogik.

1 Alltagsrassismus ist allgegenwärtig

Der Jahresbericht 2020 der Antidiskriminierungsstelle des Bundes weist einen Anstieg der Zahl der Beratungsanfragen um 78 Prozent gegenüber 2019 auf. „Insgesamt hat die Stelle im vergangenen Jahr in 6383 Fällen rechtliche Auskunft erteilt, Stellungnahmen eingeholt oder gütliche Einigungen vermittelt“¹. „Vor allem die Zahl der Anfragen zu Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft bzw. aus rassistischen Gründen nahm mit 2101 Anfragen im Vergleich zu 1176 Anfragen im Jahr 2019 deutlich um 78,7 Prozent zu“².

Der kommissarische Leiter der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Bernhard Franke, sagte bei der Vorstellung des Jahresberichts 2020: „Einen derart drastischen Anstieg der Beratungsanfragen haben wir noch nie erlebt. Der Trend der

1 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2021): Jahresbericht 2020 der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/20210511_jahresbericht.html.

2 Ebd.

Zunahme insbesondere von Beschwerden rassistischer Diskriminierungen hat sich im Jahr des schrecklichen Anschlags von Hanau und der Black-Lives-Matter-Proteste noch einmal verstärkt“.³

„Franke äußerte sich auf seiner vermutlich letzten Jahrespressekonferenz auch zur laufenden hitzigen Rassismus-Debatte. Bis in Leitartikel und politische Diskussionen habe es geheißt: ‚Wer über Diskriminierung oder Rassismus spricht, der spalte‘. Es sei von lauten Minderheiten die Rede gewesen. Tatsächlich aber gespalten wäre eine Gesellschaft, die über Diskriminierung lieber nicht spricht und sie unter den Teppich kehrt, die Minderheiten zum Schweigen bringt. Es ist Rassismus, der unsere Gesellschaft spaltet und nicht, dass Menschen ihn offen zur Sprache bringen‘, sagte Franke. Wer auch noch die Erfahrung mache, dass Rassismus folgenlos bleibe, bei dem bröckle das Vertrauen zu Demokratie und Rechtsstaat. ‚Menschen, die keinem oder geringem Diskriminierungsrisiko ausgesetzt sind, mögen auch ohne Schutz auskommen.‘ Für die, die Diskriminierung treffe, sei der Schutz davor lebenswichtig“⁴.

2 Sprachgebrauch im Themenfeld Rassismus

Warum der Begriff Rassismus auch nach der Widerlegung der Existenz von „Menschenrassen“ weiterhin gebraucht wird

Die *Jenaer Erklärung* bringt es treffend auf den Punkt: „Das Konzept der Rasse ist das Ergebnis von Rassismus und nicht dessen Voraussetzung.“⁵ Dass wir das Wort Rassismus benutzen, ist also keine Verwendung des Rassebegriffs durch die Hintertür, sondern beschreibt und kritisiert gleichzeitig sich an einem falschen Rassekonzept orientierende Vorurteile, Stereotype, Meinungsäußerungen, Diskriminierungen und Verbrechen.

Den Ausdruck Rassismus durch Ausländerfeindlichkeit oder Fremdenfeindlichkeit zu ersetzen, wie es manchmal geschieht, führt in die Irre. Weder macht Rassismus sich an der Nationalität fest, die der Einteilung in Ausländer*innen und Nicht-Ausländer*innen zugrunde liegt, noch macht er sich an der Herkunft oder am Geburtsort fest, denn in Deutschland geborene Menschen mit familiärer Migrationsgeschichte und ggf. deutscher Staatsangehörigkeit würden durch eine Bezeichnung als Fremde gleich noch einmal neu ausgeschlossen. Derartige Ersatzbegriffe sind also keineswegs geeignet den Begriff Rassismus zu vermeiden. Begriffe wie Xenophobie deuten zudem auf einen individuellen psychologischen

3 Ebd.

4 Der Tagesspiegel (2021): „Rassismus spaltet die Gesellschaft, nicht die, die ihn ansprechen“. <https://www.tagesspiegel.de/politik/jahresbericht-der-antidiskriminierungsstelle-rassismus-spaltet-die-gesellschaft-nicht-die-ihn-ansprechen/27180354.html>.

5 Vgl. https://www.uni-jena.de/190910_JenaerErklaerung.

Hintergrund und auf Angststörungen hin – auch das wird dem Phänomen in keiner Weise gerecht.

Daher ist der Begriff Rassismus als analytische Kategorie zur Beschreibung von abwertenden und diskriminierenden Perspektiven auf Menschen, die als Andere betrachtet oder wahrgenommen werden, weiter unverzichtbar. Er umfasst auch die Ebene des strukturellen oder institutionellen Rassismus, also jene Formen des Rassismus, die nicht notwendigerweise aus individuellen rassistischen Verhaltensweisen und Aktivitäten resultieren, sondern in Gesetze, gesellschaftlichen Normen und Normalitätsvorstellungen eingeschrieben sind.

Vom Antirassismus zur Rassismuskritik und zum Empowerment

Der Begriff Rassismuskritik geht sprachlich über Antirassismus hinaus. Er reflektiert die individuelle und strukturelle Eingebundenheit aller in eine rassistisch geprägte Gesellschaft, die migrationsgesellschaftliche Vielfalt immer noch nicht als Selbstverständlichkeit akzeptiert. In den letzten Jahren ist ein wachsender Engagementbereich von Selbstorganisationen entstanden, die nicht nur aktiv Selbstbezeichnungen wie BIPoC (Black, Indigenous and People of Color, Selbstbezeichnung von Menschen mit Rassismuserfahrung, die nicht als weiß, deutsch und westlich wahrgenommen werden und sich auch selbst nicht so definieren) in den Sprachgebrauch einführen, sondern auch um ihren Platz in Förderprogrammen, in der Lobbyarbeit und in der tagespolitischen Auseinandersetzung kämpfen. In diesem Kontext kommt dem Empowerment, also der (Selbst-)Stärkung rassistisch diskreditierter Menschen und ihrer Organisationen eine wichtige Bedeutung zu. Die korrespondierende Anforderung an die Mehrheitsgesellschaft wird als Powersharing (Teilen von Macht und Einfluss) bezeichnet.

Von der interkulturellen zur rassismuskritischen Öffnung

Der Begriff „interkulturelle Öffnung“ bezeichnet(e) den Weg von Organisationen hin zu einer Berücksichtigung vielfältiger Lebenswirklichkeiten in der Migrationsgesellschaft. Er war jedoch häufig mit überholten und kulturalisierenden Bildern verbunden, so dass zunehmend Konzepte und Prozesse einer rassismuskritischen Öffnung gegangen werden, die die gesamte Organisation in den Blick nehmen und überprüfen, ob sie zu einem gleichberechtigten Engagement aller Menschen einlädt, ob die Lebenswirklichkeiten und Voraussetzungen aller Menschen, die hier leben, mitgedacht sind und ob sich Menschen unterschiedlicher Herkunft, Hautfarbe, Religion oder Staatsangehörigkeit gleichermaßen wohl fühlen.

2.1 Stand der Diskussion über den Rassebegriff im Grundgesetz

Die Verwendung des Begriffs „Rasse“ selbst hingegen ist zurecht zunehmend in die Kritik geraten und es erscheint fast als Anachronismus, dass der Begriff im Grundgesetz und vielen Einzelgesetzen weiterhin Verwendung findet. Die folgenden Ausführungen zeigen allerdings, dass es mit einer einfachen Streichung des Begriffes nicht unbedingt getan ist.

Im Zuge der Black-Lives-Matter-Bewegung in Deutschland und einer verstärkten Thematisierung von institutionellem Rassismus hat im Jahr 2020 die Diskussion über den Begriff „Rasse“ in Artikel 3 des Grundgesetzes eine neue Aktualität bekommen. Im Juni 2020 schloss sich Bundesjustizministerin Christine Lambrecht der Forderung der Grünen an, den Begriff aus Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz zu streichen und durch eine alternative Formulierung zu ersetzen: „Mit der Streichung des Begriffs ‚Rasse‘ aus dem Grundgesetz könnten wir ein weiteres wichtiges Signal gegen Rassismus setzen“, so die Bundesjustizministerin in einem Interview.⁶ Die jetzige Formulierung in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz lautet: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Die Bundesjustizministerin schlug vor den Passus „seiner Rasse“ durch „rassistisch“ zu ersetzen.

Positionierungen für eine Streichung des Begriffs „Rasse“ aus dem Grundgesetz

Bereits 2010 hatte sich das Deutsche Institut für Menschenrechte in einem Policy Paper⁷ für die Streichung des Begriffs ausgesprochen und eine alternative Formulierung vorgeschlagen. Dem haben sich in den letzten Jahren auch zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen aus der Mehrheitsgesellschaft und Migrant*innenorganisationen angeschlossen.

Auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hatte sich schon 2015 für die Streichung ausgesprochen.⁸

In der Jenaer Erklärung hatten Wissenschaftler*innen bereits 2019 in einem viel beachteten Text noch einmal klargestellt: „Das Konzept der Rasse ist das Ergebnis von Rassismus und nicht dessen Voraussetzung“.⁹

Aus der Perspektive der politischen Kommunikation und des Framings beleuchtet ein Artikel in der Zeitschrift „Politik&Kommunikation“ die Diskussion und legt dar, warum es „richtig und wichtig [ist], Formulierungen zu entfernen, die menschenverachtende Assoziationsmuster hervorrufen und verfestigen“.¹⁰

6 Vgl. https://www.bmjv.de/SharedDocs/Interviews/DE/2020/Print/061820_RND.html. Vgl. weiterhin zur Offenheit der Bundeskanzlerin für diese Überlegungen <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/grundgesetz-christine-lambrecht-spd-will-begriff-rasse-streichen-a-3ae6262-2149-470a-9057-1573c612ba96> sowie zur Unterstützung durch die Integrationsbeauftragte des Bundes <https://www.tagesspiegel.de/politik/diskussion-um-aenderungen-am-grundgesetz-integrationsbeauftragte-will-begriff-rasse-streichen/25919514.html>.

7 Vgl. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/policy_paper_16_ein_grundgesetz_ohne_rasse_01.pdf.

8 Vgl. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/_Archiv/2015/verfassung-grundgesetz-20150309.html.

9 Vgl. https://www.uni-jena.de/190910_JenaerErklaerung (Zugriff am 31.08.2021).

10 Vgl. <https://www.politik-kommunikation.de/ressorts/artikel/warum-der-rasse-begriff-nicht-ins-grundgesetz-gehört-1690052167>.

Positionierungen gegen eine Streichung des Begriffs „Rasse“ aus dem Grundgesetz

Cengiz Barskanmaz widerspricht dem Vorschlag des Deutschen Instituts für Menschenrechte 2011 in der Zeitschrift „Kritische Justiz“¹¹ und weist auf ein defizitäres Rassismusverständnis in Deutschland hin. Auch ordnet er die deutsche Diskussion in internationale Zusammenhänge ein, zumal der Begriff „race“ in zahlreichen internationalen Dokumenten verwendet wird, die auch für Deutschland relevant sind. Auch aus dem Bereich von Migrant*innenorganisationen oder Organisationen von BIPoC gibt es kritische Stimmen zur Streichung des Begriffs „Rasse“ im Artikel 3. So warnt das von Emilia Roig geleitete Center for Intersectional Justice in Berlin in einer Pressemitteilung¹² vor einer vorschnellen Tilgung des Begriffs und betont seinen Charakter als soziale Konstruktion, die auch dann Bestand habe, wenn der Begriff nicht mehr verwendet werde. Elisabeth Kaneza weist auf der Website Junge Wissenschaft im öffentlichen Recht¹³ darauf hin, dass der Begriff „Rasse“ rechtlich nicht ausdrücke, dass es biologische „Menschenrassen“ gebe, „sondern, dass es Personen und Gruppen gibt, die aufgrund dieses Merkmals Ungleichbehandlung erfahren. Die erste Funktion von Rasse im Recht ist somit, anzuerkennen, dass sowohl rassialisierte Gruppen als auch auf Rassismus basierende Hierarchien existieren und dass die daraus resultierenden Strukturen eine Gleichstellung verhindern“.¹⁴ Sie argumentiert weiter, dass mit der vorgeschlagenen Formulierung „rassistisch“ „Sinn und Zweck der entsprechenden Rechtsnormen verändert würden“ und fordert ein, dass „[p]olitische Parteien (...) jetzt nicht aktionistisch vortreten, sondern fachliche Beratungen von Wissenschaftler*innen, insbesondere Forscher*innen of Color, einholen [sollten], wie mit dem Merkmal *Rasse* im Grundgesetz umzugehen ist“¹⁵.

Zwischenfazit zum Stand der Diskussion über den Rassebegriff

Die kritischen Stimmen aus dem Bereich rassistisch diskreditierbarer Menschen und ihrer Organisationen machen deutlich, dass die Diskussion keineswegs so einfach und eindeutig ist, wie sie auf den ersten Blick erscheinen mag. Sie sollen aber auch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Verwendung des Begriffs „Rasse“ im Grundgesetz vielen Menschen suggerieren mag, dass es eben doch „Menschenrassen“ gebe. Am Ende wird also eine Abwägung stehen müssen, ob es gelingen kann, den Begriff „Rasse“ durch eine Formulierung zu ersetzen, die die

11 Vgl. https://www.parlament-berlin.de/adoss/17/Recht/vorgang/r17-0185-v_Beitrag%20Cengiz%20Barskanmaz.pdf.

12 Vgl. <https://www.intersectionaljustice.org/press-and-talk/2020-06-17-pressemittteilung-artikel-3-des-deutschen-grundgesetzes/>.

13 Vgl. <https://www.juwiss.de/102-2020/>.

14 Ebd.

15 Ebd.

Schutzfunktion des Artikels 3 eher ausweitet als einschränkt und keine durch die bisherige Formulierung geschützten Tatbestände aufgibt.

In der auslaufenden 19. Legislaturperiode gehörte die Streichung des Rassebegriffs im Grundgesetz zu einer größeren Zahl von Vorhaben im politischen Themenfeld dieses Artikels, die zwischen den Koalitionsfraktionen nicht mehr geeint werden konnten. Weitere Punkte waren das auch in dieser Legislaturperiode nicht zustande gekommene Demokratiefördergesetz (von Unionsseite auch als Gesetz für eine wehrhafte Demokratie diskutiert) sowie die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz. Die Diskussion dürfte also in die Koalitionsverhandlungen nach der Bundestagswahl im September 2021 hineinspielen und eine Festlegung in einem möglichen Koalitionsvertrag erscheint aus derzeitiger Sicht nicht unwahrscheinlich.

2.2 Rassismuskritischer und diskriminierungssensibler Sprachgebrauch

Die Diskussion über einen rassismuskritischen und diskriminierungssensiblen Sprachgebrauch reicht jedoch weit über die hier exemplarisch dargestellte Diskussion der Begriffe Rassismus und „Rasse“ hinaus.

Ein stärkeres Bewusstsein für Rassismus, rassistische Äußerungen und die prägende Bedeutung des Sprachgebrauchs für unsere Vorstellungen und Konzepte führen immer wieder zu Veränderungen im Sprachgebrauch, zur Herausbildung neuer Normen und Gewohnheiten des Sprechens und damit auch zu Veränderungsprozessen im Bewusstsein und Verständnis.

Gleichzeitig zeigt die kontroverse Diskussion über geschlechtergerechte Sprache und den Genderstern, -doppelpunkt oder -unterstrich, dass die sprachliche Entwicklung widersprüchlich verläuft, heftig umstritten ist und sich nicht immer am Ziel gesellschaftlicher Verständigung orientiert. Im Bereich eines rassismuskritischen oder diskriminierungssensiblen Sprachgebrauchs wird zum einen über einzelne Begriffe wie das N-Wort für Schwarze, das Z-Wort für Rom_nja und Sint_etze und zunehmend auch das I-Wort für Indigene Völker (Nord-)Amerikas kontrovers diskutiert. Mehr und mehr setzt es sich auch in der journalistischen Praxis und im Sprachgebrauch öffentlicher Institutionen durch, diese Begriffe nicht mehr zu verwenden. Hintergrund ist der Schutz vor Verletzungen und die Wahrnehmung Betroffener, die sich deutlich zu Wort melden und einen Sprachgebrauch einfordern, der nicht immer wieder gegen sie gerichtete abwertende Begriffe reproduziert und dadurch im Sprachgebrauch des Kolonialismus oder des Nationalsozialismus verharrt.

Im Sinne sprachlicher Klarheit kann es im Einzelfall notwendig sein, ein Wort beispielsweise in einer Fußnote einmal zu benennen oder mit einer Umschreibung einzuführen – spätestens danach sollte das Verständnis nicht unter dem Verzicht auf die Nutzung diskriminierender, verletzender und rassistischer Begriffe leiden. Hierbei handelt es sich nicht um Sprechverbote, sondern um einen Sprachgebrauch, der der Vielfalt der Migrationsgesellschaft entspricht und unnötige Verletzungen vermeidet. Es handelt sich also um einen Appell an alle wohlmeinenden

Menschen, die bereit sind Empathie und Rücksicht zu zeigen, insbesondere an solche, die aufgrund ihrer Position oder Verantwortung beispielsweise als Lehrkräfte, im Journalismus, in der öffentlichen Verwaltung, in der Bildungsarbeit oder in Sicherheitsbehörden besonders gefordert sind. In diesen Bereichen ist es denkbar und zunehmend üblich, dass Institutionen und Träger eigene Sprachregelungen entwickeln oder festlegen, um beispielsweise die Verletzung von einigen Einwohner*innen durch Kommunen zu vermeiden.

Da der Stand der Verwendung oder Nicht-Verwendung umstrittener Begriffe und die Kenntnis von Ersatzbegriffen sehr unterschiedlich ist und zum Teil zwischen den Generationen, aber auch zwischen politischen Orientierungen und gesellschaftlichen Milieus deutlich differiert, entstehen zum einen tendenziell gesellschaftliche Sprachräume mit einem je eigenen Sprachgebrauch, zum anderen aber ggf. auch Räume für Lernerfahrungen und gut nachvollziehbare Vorschläge für Anpassungen im eigenen Sprachgebrauch. Hintergrund sind auch verschiedene Sprachverständnisse – vom Verständnis einer klar geregelten Einheitlichkeit bis hin zu einer Vorstellung von Sprachveränderung als einer prozesshaften Entwicklung.

3 Gefährdung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Rassismus und Rechtsextremismus

Rassismus und Rechtsextremismus gefährden den gesellschaftlichen Zusammenhalt, da sie eine große Zahl von als „anders“ oder „abweichend“ etikettierten Einwohner*innen aus der Gesellschaft ausschließen und ihnen Rechte und Zugänge nicht gewähren wollen. Zudem überbetonen sie (vermeintliche) Gegensätze zwischen gesellschaftlichen Gruppen und betreiben eine bewusste Spaltung der Gesellschaft.

Rassismus konstruiert Gruppen und schreibt ihnen biologische oder kulturelle Eigenschaften zu, die dann als ungleichwertig betrachtet werden, so dass es zu einer Hierarchisierung und Abwertung kommt. Dies dient zur Stabilisierung bestehender Machtverhältnisse und ist mit gesellschaftlicher Ausgrenzung und struktureller bzw. institutioneller Diskriminierung verbunden.

Rechtsextremismus versammelt verschiedene Ideologiebestandteile wie Nationalismus, Sozialdarwinismus, Antisemitismus, Rassismus und Autoritarismus. Rechtsextremismus und Rassismus unterscheiden sich zwar, weisen aber wesentliche ideologische Überschneidungen auf. „Wer also von Rechtsextremismus spricht, muss auch vom Rassismus sprechen“, so das Resümee von Stephan Bundschuh in einem Grundsatzartikel „Wer vom Rassismus nicht sprechen will, sollte vom Rechtsextremismus schweigen“.¹⁶

¹⁶ S. Bundschuh: Wer vom Rassismus nicht sprechen will, sollte vom Rechtsextremismus schweigen. Perspektiven unserer Arbeit, S. 7.

Die Vermeidung des Rassismus-Begriffs führte lange und führt zum Teil immer noch zu einer Ausblendung rassistischer Einstellungen in der sogenannten Mitte der Gesellschaft, also in gesellschaftlichen Milieus, die durch die dem Rechtsextremismus-Begriff häufig zugrundeliegende und verkürzte Extremismustheorie, die rechtsextreme Einstellungen nur am Rand der Gesellschaft verortet, nicht erfasst werden. Die Mitte-Studien des Instituts für Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld (IKG) (zuletzt Zick/Küpper 2021) weisen jedoch seit Jahren darauf hin, dass die erhobenen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit die gesamte Gesellschaft durchziehen, nutzen selbst allerdings den Rassismus-Begriff auch nur zurückhaltend.

3.1 Gegensätzliche Erfahrungswelten und Wahrnehmungen

In der politischen und gesellschaftlichen Diskussion hat sich der Rassismus-Begriff in den letzten Jahren zunehmend etabliert. Dies geschah nicht zuletzt durch einschneidende Ereignisse, die eine große mediale Aufmerksamkeit erlangten. So hat der Tod von George Floyd durch Polizeigewalt selbst in Zeiten der Coronapandemie zu einer erheblichen Mobilisierung auch innerhalb Deutschlands geführt – in mehreren Städten kam es zu den größten Demonstrationen seit langem, die auch Menschen erreichten, die eher selten Demonstrationen nutzen, um ihre politische Haltung auszudrücken.

Dennoch waren auch innerhalb Deutschlands die Wut, die Betroffenheit und die Einschätzung zur politischen Relevanz dieser Tat für Deutschland unterschiedlich verteilt. Viele BiPoC befürchteten schnell, dass – wie schon nach dem Attentat von Hanau – die Mehrheitsgesellschaft nach anfänglicher Betroffenheit schnell wieder zum Alltag übergeht.

Auch aus diesem Grunde ist es wichtig, dass strukturelle und institutionelle Reformen und Verankerungen gegen Rassismus und Rechtsextremismus strategisch implementiert werden, z. B. mit Blick auf eine Verstetigung und Entfristung von Bundesprogrammen („Demokratie leben!“; „Zusammenhalt durch Teilhabe“ etc.), aber auch durch das Monitoring überfälliger Gesetzesvorhaben (Demokratiefördergesetz bzw. Gesetz für eine wehrhafte Demokratie).

Der Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke im Juni 2019 hat deutlich gemacht, dass Politiker*innen und Engagierte in der Arbeit mit Geflüchteten Opfer werden können. Es kann jede engagierte Person treffen, die deutliche Worte gegen Rechtsextremismus und Rechtspopulismus oder für Geflüchtete findet. Nach diesem Mord ging eine Schockwelle auch durch das politische Establishment – ein Weckruf insbesondere auch im konservativen Teil der Gesellschaft. Das Attentat auf die Synagoge in Halle/Saale im Oktober 2019 hat deutlich gemacht, dass Antisemitismus weiterhin eine existenzielle Bedrohung der Gesellschaft ist und es keineswegs nur um ewiggestrige (Neo-)Nazis geht. Es bedurfte erst des glücklicherweise in der Ausführung gescheiterten Angriffs auf eine Synagoge,

um die Präsenz und das Bedrohungspotenzial von Antisemitismus wieder ins Gedächtnis zu rufen. Jüdische Menschen in Deutschland wurden einmal mehr daran erinnert, dass sie weiterhin bedroht sind.

Der Terrorangriff von Hanau im Februar 2020 schließlich hat vielleicht am deutlichsten seit den NSU-Morden Bedrohungsgefühle bei rassistisch diskreditierbaren Menschen in Deutschland aktiviert. Dies hat subjektiv und objektiv die Unterschiede in der Betroffenheit offengelegt. Während viele Menschen mit Rassismuserfahrungen die Attentate auch als Angriff auf sich selbst erlebt haben und unmittelbar mit Angst reagierten, war die Mehrheitsgesellschaft zwar schockiert, fühlte sich aber nicht unmittelbar persönlich bedroht.

3.2 Unterstützung und Förderung von Migrant*innenorganisationen

Eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit familiärer Migrationsgeschichte ist in vielen gesellschaftlichen Bereichen noch nicht erreicht. Rassistisch diskreditierbare Menschen machen alltägliche und strukturelle Rassismuserfahrungen, die als zusätzlicher Rucksack auf ihnen lasten. Daher sind Migrant*innenorganisationen als Betroffenenorganisationen ein wichtiger Ort des Austausches, der Stärkung und des Empowerments. Sie sind ein Ort, an dem Menschen mit familiärer Migrationsgeschichte sich nicht erklären müssen. Sie treffen auf Menschen, die ähnliche Erfahrungen machen – schon dies verdeutlicht vielen die strukturelle, die ganze Gesellschaft durchziehende Seite des Rassismus und kann aus der Wahrnehmung befreien, dass es sich bei Diskriminierungen um Einzelfälle oder individuelles Scheitern handelt.

Migrant*innenorganisationen haben oft nicht die gleichen Zugänge und Ressourcen wie andere zivilgesellschaftliche Träger. Manchmal sind sie nicht als Verein organisiert und/oder nicht gemeinnützig. Manchmal kommen sie in zivilgesellschaftlichen Bündnissen oder in Förderstrukturen gar nicht vor, weil sie nicht mitgedacht werden, weil sie erst später dazukamen oder weil sie kleiner sind als Organisationen der Mehrheitsgesellschaft. Manchmal werden sie sogar immer noch als vermeintliche Ausprägung einer Parallelgesellschaft wahrgenommen, obwohl sie einen Zugang zu gesellschaftlichem und politischem Engagement in Deutschland vermitteln.

Oft wird das zivilgesellschaftliche Engagement und die rassismuskritische Arbeit von Migrant*innenorganisationen unterschätzt. Wenn eine Moscheegemeinde Geflüchtete unterstützt, wird dies möglicherweise eher als wenig sichtbar werdender Teil der Religionsausübung wahrgenommen, während andere Initiativen dafür Ehrenamtspreise bekommen. Wenn Initiativen wie Black Lives Matter auch in Corona-Zeiten eine große Zahl rassismussensibler Menschen mobilisieren können, wird dies, auch um das unbequeme Thema abzuwehren, häufig eher als kämpferisch und ideologisch denn als engagiert und der Mehrheitsgesellschaft die Augen öffnend wahrgenommen. Wenn Migrant*innenorganisationen an Förder-

programmen teilhaben wollen, um die rassismuskritische Arbeit auszubauen bzw. zu professionalisieren, sind diese oft schon verteilt oder die Bedingungen passen nicht auf ihre meist ehrenamtliche Organisationsstruktur.

Bisher erfolgte eine strukturelle Förderung von Migrant*innenorganisationen häufig nur modellhaft (beispielsweise durch das BAMF) und im Vergleich der finanziellen Förderung von z. B. Wohlfahrtsverbänden in der Migrationsarbeit in wesentlich geringerer Höhe. Zuwendungen aus einem eigenen Fördertopf im Integrationsministerium – wie sie etwa in Nordrhein-Westfalen seit einigen Jahren erfolgen – sind ein wichtiger Zwischenschritt auf dem Weg zu gleichberechtigter Teilhabe. Auch innerhalb der Zivilgesellschaft werden Migrant*innenorganisationen häufig nicht auf Augenhöhe wahrgenommen oder selbstverständlich einbezogen, obwohl sie aufgrund des guten Zugangs zu von Rassismus Betroffenen zu vielen Engagementbereichen und gesellschaftlich relevanten Themen viel beizutragen haben.

Vierorts, insbesondere aber im ländlichen Raum und in Ostdeutschland, sind Migrant*innenorganisationen oft rein ehrenamtlich organisiert, wenig vernetzt, kaum in Bündnisse vor Ort oder Förderstrukturen eingebunden und nicht selten auf sich allein gestellt. Gerade in diesem Bereich benötigen sie Unterstützung und Coaching, gern auch durch erfahrene und bereits gut vernetzte andere Migrant*innenorganisationen.

3.3 Selbstkritische Auseinandersetzung mit und Bekämpfung von Rassismus in der Zivilgesellschaft

Rassismus gilt in Deutschland als harter Vorwurf und wird oft auf den Nationalsozialismus oder rechtsextreme Positionierungen beschränkt. Tatsächlich ist unsere Gesellschaft aber von Rassismus durchzogen und nicht jede rassistische Handlung erfolgt in böser Absicht oder durch einen schlechten Menschen. Der Kern der Begriffe institutioneller oder struktureller Rassismus liegt ja gerade in der Beobachtung, dass er auch unabhängig vom Verhalten Einzelner gesellschaftliche Ausschlüsse und Benachteiligungen immer wieder reproduziert. Mit dieser Perspektive fällt es leichter auch die eigene Organisation oder den eigenen Tätigkeits- oder Engagementbereich in den Blick zu nehmen. Viele zivilgesellschaftliche Organisationen nehmen für sich in Anspruch, sich gegen Rassismus und Diskriminierung zu engagieren oder berufen sich auf Menschenrechte und Demokratie. Das schafft aber Rassismus auch im eigenen Bereich noch nicht automatisch aus der Welt, auch wenn es sicherlich bei der Ächtung von krassen Fällen von Rassismus beitragen kann. Auch in Verbänden, Vereinen und großen gesellschaftlichen Organisationen machen rassistisch diskreditierbare Menschen Erfahrungen von Rassismus und Diskriminierung. Meist lassen sich diese nicht einfach unter den Beteiligten klären, da sich gesellschaftliche Machtverhältnisse auch in zivilgesellschaftlichen Organisationen widerspiegeln oder Rassismusvor-

würfe nicht ernst genommen, bagatellisiert oder abgestritten werden. Daher tun zivilgesellschaftliche Organisationen gut daran ein Vorgehen zu entwickeln, um Rassismuskritik nachzugehen und die eigenen Mitglieder oder andere Engagierte vor Diskriminierung und Rassismus zu schützen. Dies kann in größeren Organisationen eine Beschwerdestelle, in kleineren Organisationen eine benannte Ansprechperson sein, an die man sich auf Wunsch auch vertraulich wenden kann. Basis für ein derartiges Vorgehen kann eine Verankerung der Ablehnung und Bekämpfung von Rassismus in der Satzung, in den Leitlinien oder im Leitbild einer Organisation sein. Dies ermutigt Betroffene sich auf diese Aussagen zu beziehen und Vorfälle offen anzusprechen. Auch bietet es eine Handhabe für ggf. notwendige Amtsenthebungen, Ausschlussverfahren oder andere Sanktionen innerhalb der Organisation, zumal viele rassistische Aussagen nicht strafbar sind und daher mit Mitteln der eigenen Organisation unterbunden werden müssen, um eine für alle potenziellen Mitglieder angenehme Atmosphäre in der Organisation zu schaffen, die niemanden von vornherein faktisch ausschließt oder einem erhöhten Risiko der Diskriminierung oder für Rassismuserfahrungen aussetzt.

3.4 Rassismuskritische Öffnung als Organisationsentwicklung

Viele zivilgesellschaftliche Organisationen haben bei der Abbildung der gesellschaftlichen Vielfalt in Bezug auf Mitglieder und Leitungspersonen deutlich Luft nach oben. Einige nehmen dies so hin, andere arbeiten aktiv an Veränderungen, aber nur wenige gehen diesen Prozess systematisch im Sinne einer Organisationsentwicklung an.

Schon die unhinterfragte und traditionelle Normalität einer zivilgesellschaftlichen Organisation, ihre Geschichte, ihre Vereinskultur, ihre Zeitstrukturen können unbewusste Ausschlüsse verursachen, wenn die Vielfalt der Bevölkerung in Deutschland nicht ausreichend in den Blick genommen wird. Daher kann eine selbstkritische Bestandsaufnahme der eigenen Organisation einen wichtigen Anstoß für eine rassismuskritische Öffnung der eigenen Strukturen, des haupt- und ehrenamtlichen Personals, der Inhalte und Programme, der Positionen und Kooperationspartner*innen geben. Anregungen dafür und mögliche Leitfragen sind dem anhängenden Selbstcheck zu Rassismus- und Antisemitismuskritik zu entnehmen.

Das Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e.V. (IDA) hat Leitfragen für einen „Institutionellen Selbstcheck zu Rassismus- und Antisemitismuskritik“ zusammengestellt.¹⁷

¹⁷ Vgl. https://www.b-b-e.de/fileadmin/Redaktion/05_Newsletter/01_BBE_Newsletter/2021/05/Newsletter_9-Selbstcheck_Rassismus.pdf oder im ungekürzten Original unter https://www.idaev.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/Reader/Broschuere_RKOE_II_Screenversion_final.pdf, S. 99-109.

4 Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus ist das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ Die zweite Förderperiode des Bundesprogramms reicht von Anfang 2020 bis Ende 2024. Das 2015 mit einer ersten Förderperiode gestartete und beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelte Programm ist seinerseits eine Fortsetzung mehrerer Vorgängerprogramme wie Toleranz fördern – Kompetenz stärken, Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie und kompetent für Demokratie – Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus sowie dem Programm „Jugend für Toleranz und Demokratie“ mit seinen Teilen CIVITAS, Entimon und Xenos. Das aktuelle Bundesprogramm wendet sich gegen menschenverachtende Ideologien und Einstellungen wie Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus, antimuslimischen Rassismus, Antiziganismus, Ultranationalismus, Homo-, Trans*- und Inter*feindlichkeit sowie linke Militanz, gewaltbereiten Salafismus bzw. Dschihadismus u. a. Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Die im Bundesprogramm erarbeiteten Materialien werden in der Vielfalt-Mediathek¹⁸ gesammelt und stehen zum Download zur Verfügung.

Für das Haushaltsjahr 2020 stand mit 115,5 Millionen Euro derselbe Betrag wie im Vorjahr zur Verfügung. Dieser Betrag wurde im Haushaltsjahr 2021 auf 150,5 Millionen Euro erhöht. Die Erhöhung dient auch zur Umsetzung des Maßnahmenkatalogs der Bundesregierung, der im Kabinettausschuss entwickelt und am 25.11.2020 vom Bundeskabinett beschlossen wurde (s. u.).

An die Stelle der ca. 35 an eine Strukturförderung heranzuführenden Träger in der ersten Förderperiode gibt es nun 14 in der Ausschreibung bereits vordefinierte Kompetenzzentren (ein Träger) bzw. Kompetenznetzwerke (zwei bis fünf Träger). Sie sind mit bis zu 500 000 Euro jährlich ausgestattet.

18 Siehe www.vielfalt-mediathek.de.

Box 1: 14 bundesweite Kompetenznetzwerke und -zentren

Programmbereich Demokratieförderung

1. Kompetenznetzwerk: Schulische und außerschulische Bildung im Jugendalter
 - Bundesgeschäftsstelle Netzwerk für Demokratie und Courage e. V. (NDC e. V.), Dresden
 - Aktion Courage e. V., Schule ohne Rassismus, Berlin
 - Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH, Berlin
 - Dialog macht Schule gGmbH, Berlin
2. Kompetenznetzwerk: Berufliche Bildung, Ausbildung (inkl. Übergangssystem)
 - DGB Bildungswerk BUND e. V., Hattingen
 - Mach' meinen Kumpel nicht an! – für Gleichbehandlung, gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus e. V., Düsseldorf
 - Minor - Projektkontor für Bildung und Forschung gemeinnützige GmbH, Berlin
3. Kompetenznetzwerk: Frühkindliche Bildung und Bildung in der Primarstufe
 - Deutsches Kinderhilfswerk e. V., Berlin
 - INA gGmbH/ ISTA Institut für den Situationsansatz/ Fachstelle Kinderwelten für Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung, Berlin

Programmbereich Vielfaltgestaltung

4. Kompetenznetzwerk: Antidiskriminierung und Diversitätsgestaltung
 - RAA Berlin, Berlin
 - Citizens For Europe gUG (haftungsbeschränkt), Berlin
 - Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd), Leipzig
5. Kompetenznetzwerk: Antisemitismus
 - Anne Frank Zentrum, Berlin
 - Bildungsstätte Anne Frank, Frankfurt
 - Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e. V. (Bundesverband RIAS), Berlin
 - Kompetenzzentrum für Prävention und *Empowerment* der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Berlin
 - Kreuzberger Initiative gegen Antisemitismus (KIgA), Berlin
6. Kompetenznetzwerk: Homosexuellen- und Transfeindlichkeit
 - Familien- und Sozialverein des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland, LSVD e. V., Berlin
 - Stiftung Akademie Waldschlösschen, Reinhausen/Gleichen
 - Bundesverband Trans* e. V., Berlin
7. Kompetenznetzwerk: Islam- und Muslimfeindlichkeit
 - CLAIM / Teilseind e. V. Geschäftsstelle Berlin
 - Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej), Hannover
 - Zentrum für Europäische und Orientalische Kultur (ZEOK) e. V., Leipzig

8. Kompetenznetzwerk: Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft
 - Türkische Gemeinde in Deutschland, Berlin
 - Bundesverband russischsprachiger Eltern e. V., Köln
 - neue deutsche organisationen e. V., Berlin
 - Schwarzkopf-Stiftung Junges Europa, Berlin
 - Gegen Vergessen - Für Demokratie e. V., Berlin
9. Kompetenzzentrum: Antiziganismus
 - Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg
10. Kompetenzzentrum: Rassismus gegen Schwarze Menschen
 - Each One Teach One (EOTO) e. V., Berlin

Programmbereich Extremismusprävention

11. Kompetenznetzwerk: Islamistischer Extremismus
 - Ufuq e. V., Berlin
 - Violence Prevention Network e. V., Berlin
 - Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus (BAG RelEx), Berlin
12. Kompetenznetzwerk: Rechtsextremismus
 - Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V., Berlin
 - Cultures Interactive, Berlin
 - Gesicht Zeigen! Berlin
 - LidiceHaus Jugendbildungsstätte Bremen, Bremen
 - Amadeu Antonio Stiftung, Berlin
13. Kompetenzzentrum: Linker Extremismus
 - Institut für Demokratieforschung, Göttingen
14. Kompetenzzentrum: Hass im Netz
 - LPR-Trägersgesellschaft für jugendschutz.net gGmbH

Deutlich gestärkt wurden in der zweiten Förderperiode die 16 „Landesdemokratiezentren“ (LDZ) in den Bundesländern. Auch sie haben die Aufgabe zivilgesellschaftliche Strukturen zu stärken oder ihren Aufbau zu unterstützen und verantworten teilweise auch eigene Landesprogramme. Finanziert werden aus diesen Mitteln u. a. die Opfer-, die Mobile und die Ausstiegsberatung bei rechtsextremer Gewalt in den Bundesländern.¹⁹

Auf kommunaler Ebene sind, wie schon in der ersten Förderperiode, die „Partnerschaften für Demokratie“ (Pfd) das Förderinstrument des Bundes. Die Förderung wurde von jährlich 100 000 Euro auf jetzt bis zu 125 000 Euro erhöht. Mit den Mitteln werden auch viele kleine Projekte der Zivilgesellschaft in den

19 Weiterführende Informationen finden sich unter <https://www.demokratie-leben.de/foerderprojekte/landes-demokratiezentren.html>.

Kommunen gefördert. Die über 300 Partnerschaften für Demokratie (PFD) werden jährlich mit insgesamt 35,6 Millionen Euro gefördert.²⁰

Darüber hinaus werden aus dem Bundesprogramm sogenannte Begleitprojekte finanziert, etwa die die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Programms oder die Vielfalt-Mediathek des IDA e. V.

Insgesamt werden ab Beginn der zweiten Förderperiode des Bundesprogramms 2020 rund 150 Modellprojekte gefördert²¹, darunter

- 30 Modellprojekte im Handlungsfeld Demokratieförderung
 - 22 Modellprojekte im Themenfeld „Demokratieförderung im Jugend- und jungen Erwachsenenalter“
 - 8 Modellprojekte im Themenfeld „Demokratieförderung im Kindesalter“
- 68 Modellprojekte im Handlungsfeld Vielfaltgestaltung
 - 15 Modellprojekte im Themenfeld „Antisemitismus“
 - 7 Modellprojekte im Themenfeld „Antiziganismus“
 - 24 Modellprojekte im Themenfeld „Chancen und Herausforderungen der Einwanderungsgesellschaft - Vielfalt und Antidiskriminierung“
 - 8 Modellprojekte im Themenfeld „Homosexuellen- und Transfeindlichkeit“
 - 6 Modellprojekte im Themenfeld „Islam- und Muslimfeindlichkeit“
 - 8 Modellprojekte im Themenfeld „Rassismus“
- 47 Modellprojekte im Handlungsfeld Extremismusprävention
 - 6 Modellprojekte im Themenfeld „Islamistischer Extremismus“
 - 5 Modellprojekte im Themenfeld „Linker Extremismus“
 - 14 Modellprojekte im Themenfeld „Rechtsextremismus“
 - 7 Modellprojekte im Themenfeld „Phänomenübergreifende Prävention: Wechselwirkungen einzelner Phänomene, Deeskalationsarbeit“
 - 15 Modellprojekte im Themenfeld „Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe“

Ein weiteres Bundesprogramm im Themenfeld ist im Bundesinnenministerium angesiedelt und trägt den Namen „Zusammenhalt durch Teilhabe“. Es bezieht sich vor allem auf im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums angesiedelte Träger wie die Feuerwehren, das Technische Hilfswerk und den Sport, wurde aber zunehmend auch auf weitere Träger ausgedehnt. Ebenfalls dem BMI, für einzelne Programmbereiche aber auch dem BMFSFJ unterstellt ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das eigene sogenannte Integrationsprojekte fördert. Auch viele Bundesländer haben eigene Landesprogramme gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und für Toleranz und Vielfalt mit unterschiedlichen Namen und Ausrichtungen.

20 Näheres unter <https://www.demokratie-leben.de/foerderprojekte/partnerschaften-fuer-demokratie.html>.

21 Eine Übersicht der Modellprojekte findet sich unter: <https://www.demokratie-leben.de/foerderprojekte/modellprojekte.html>.

Immer wieder kommt es zu Kritik an einer angeblich ideologisch geprägten oder „zu linken“ Ausrichtung der Bundesprogramme. Von anderer Seite wird kritisiert, dass durch eine sprachliche Gleichsetzung von Rechts- und Linksextremismus nicht nur der umstrittenen Extremismustheorie unnötig Vorschub geleistet und damit menschenfeindliche Einstellungen in der Mitte der Gesellschaft verharmlost werden, sondern auch zwei Phänomenbereiche mit völlig unterschiedlicher Gefährdungsintensität formal gleichgesetzt werden. Diese Kontroversen ebenso wie Kritik an den genannten Programmen vor allem seitens der AfD haben zu einer kontroversen Diskussion über eine vermeintliche Neutralitätspflicht in Politik, Verwaltung und (politischen) Bildung geführt, die im folgenden Abschnitt behandelt wird.

5 Der Beutelsbacher Konsens in der politischen Bildung und die Debatte über eine vermeintliche Neutralitätspflicht in der (politischen) Bildung

Es ist eher ein historischer Zufall als Ergebnis eines planmäßigen Vorgehens, dass der Beutelsbacher Konsens aus dem Jahr 1976 bis heute zu einer wichtigen Richtschnur der schulischen und außerschulischen politischen Bildung geworden ist.

Box 2: Der Beutelsbacher Konsens im Wortlaut

1. Überwältigungsverbot

Es ist nicht erlaubt, den Schüler – mit welchen Mitteln auch immer – im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der „Gewinnung eines selbständigen Urteils“ zu hindern. Hier genau verläuft nämlich die Grenze zwischen Politischer Bildung und Indoktrination. Indoktrination aber ist unvereinbar mit der Rolle des Lehrers in einer demokratischen Gesellschaft und der – rundum akzeptierten – Zielvorstellung von der Mündigkeit des Schülers.

2. Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.

Diese Forderung ist mit der vorgenannten aufs engste verknüpft, denn wenn unterschiedliche Standpunkte unter den Tisch fallen, Optionen unterschlagen werden, Alternativen unerörtert bleiben, ist der Weg zur Indoktrination beschritten. Zu fragen ist, ob der Lehrer nicht sogar eine Korrekturfunktion haben sollte, d. h. ob er nicht solche Standpunkte und Alternativen besonders herausarbeiten muss, die den Schülern (und anderen Teilnehmern politischer Bildungsveranstaltungen) von ihrer jeweiligen politischen und sozialen Herkunft her fremd sind.

Bei der Konstatierung dieses zweiten Grundprinzips wird deutlich, warum der persönliche Standpunkt des Lehrers, seine wissenschaftstheoretische Herkunft und seine politische Meinung verhältnismäßig uninteressant werden. Um ein bereits genanntes Beispiel erneut aufzugreifen: Sein Demokratieverständnis stellt kein Problem dar, denn auch entgegenstehende andere Ansichten kommen ja zum Zuge.

3. Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren,

sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen. Eine solche Zielsetzung schließt in sehr starkem Maße die Betonung operationaler Fähigkeiten ein, was eine logische Konsequenz aus den beiden vorgenannten Prinzipien ist. Der in diesem Zusammenhang gelegentlich – etwa gegen Herman Giesecke und Rolf Schmiederer – erhobene Vorwurf einer „Rückkehr zur Formalität“, um die eigenen Inhalte nicht korrigieren zu müssen, trifft insofern nicht, als es hier nicht um die Suche nach einem Maximal-, sondern nach einem Minimalkonsens geht.²²

In diesem oft zitierten Papier finden sich drei zentrale Leitgedanken, die eine wichtige Referenz für die fachliche Orientierung der politischen Bildung darstellen. Er entstand in einer Zeit gesellschaftlicher und politischer Kontroversen in den 70er Jahren und war zunächst nicht mehr als ein Ergebnis einer Tagung der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg für und mit politischen Bildner*innen unterschiedlichster Orientierungen im Herbst 1976 im schwäbischen Beutelsbach. Er legte bis heute maßgebliche Grundsätze für die politische Bildung fest. Hans-Georg Wehling hielt damals wesentliche Kernsätze der Diskussion als eine Art Minimalkonsens der Streitenden fest. Zentral stehen das Überwältigungsverbot, also die Verhinderung einer Indoktrination der Lernenden, die Beachtung kontroverser Positionen in Wissenschaft und Politik sowie ihre Darstellung in der politischen Bildung (Kontroversitätsgebot) und als drittes und gelegentlich zu Unrecht vergessen die Befähigung der Lernenden, ihre eigenen Interessenlagen in politischen Kontexten zu analysieren (Partizipationsbefähigung). Damit ist also auch die aktivierende Seite politischer Bildung angesprochen.

„Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht [bzw. in der politischen Bildung, der Verf.] kontrovers erscheinen.“ Diese erste und wohl wichtigste Anforderung des Beutelsbacher Konsenses an die politische Bildung stellt die Verantwortlichen im Umgang mit Rechtspopulismus, in letzter Zeit also vor allem mit der Alternative für Deutschland (AfD) und der Pegida-Bewegung

²² Vgl. <http://www.bpb.de/die-bpb/51310/beutelsbacher-konsens>.

und ihren Ablegern, vor konzeptionelle Herausforderungen und schwierige Entscheidungen.

Im Gegensatz zur NPD ist die AfD bemüht darzustellen, dass sie formal eine normale Partei ist, die auf dem Boden des Grundgesetzes steht und lediglich andere inhaltliche Positionen als die von ihr sogenannten „Altparteien“ vertritt. Damit kommt ihr aus Sicht der politischen Bildung zunächst eine formal möglicherweise selbstverständlichere Rolle in Bildungsveranstaltungen zu, zu denen auch konkurrierende Parteien eingeladen werden. Dennoch hat sich an einer solchen Einladungspolitik zu Recht Kritik entzündet und sind einzelne Veranstaltungen an der Frage der Mitwirkung der AfD entweder schon im Vorfeld gescheitert oder hatten einen problematischen und wenig konstruktiven Verlauf.

In allen Bundesländern, in denen die AfD im Landtag vertreten ist, liefern Äußerungen von Landtagsabgeordneten inzwischen ausreichend Stoff für eine Bewertung als rechtspopulistische Partei mit menschenverachtenden und diskriminierenden Positionen. Gleichzeitig finden sich aber für manche Äußerungen von Politiker*innen der AfD vergleichbare Äußerungen von (oft eher an der Parteibasis verorteten) Mitgliedern von Volksparteien. Ein Ausschluss von Vertreter*innen der AfD von staatlichen oder staatsnahen Veranstaltungen der politischen Bildung, an denen sie aufgrund der Konzeption und des Parteienproporz formal partizipieren könnten oder müssten, bedarf also einer besonders stichhaltigen und auch über die eigene (partei-)politische Wertehaltung hinaus nachvollziehbaren Begründung. Die Weigerung anderer Podiumsteilnehmender mit der AfD zu diskutieren kann bei Geschlossenheit eine solche faktische Begründung sein. Sie wird aber weder auf Dauer genügen, noch zeigen die bisherigen Erfahrungen eine geschlossene Ablehnung der Auseinandersetzung mit Positionen der AfD auf diese Art und Weise. Auch die Pegida-Bewegung geriert sich als Stimme des Volkes und will Probleme thematisieren, über die angeblich in Deutschland nicht gesprochen oder berichtet würde („Wir sind das Volk“, „Lügenpresse“) – hier stellen sich ähnliche Fragen des Umgangs, wenn auch nicht so stark die der Gleichbehandlung mit anderen Organisationen.

Bei Veranstaltungen der politischen Bildung zu einschlägigen Themen wie Flucht und Asyl, Migration oder sexuelle Vielfalt kann die Nicht-Beteiligung von AfD oder Pegida mit einem notwendigen Schutzraum für Betroffene begründet werden, deren Menschenwürde oder deren Lebensweise durch die Partei oder namhafte Vertreter*innen wiederholt deutlich in Frage gestellt wurde. Eine gewinnbringende gleichzeitige Teilnahme an Seminaren der politischen Bildung von Verantwortlichen aus Flüchtlingsorganisationen und Personen, die mit einschlägigen rechtspopulistischen Äußerungen aufgefallen sind, dürfte so gut wie ausgeschlossen und auch pädagogisch nicht verantwortbar sein.

Eine größere Freiheit genießen nicht-staatliche Träger der politischen Bildung. Da es ohne weiteres möglich ist, die Meinungsvielfalt in der Gesellschaft auch

ohne Mitwirkung von AfD-Vertreter*innen in angemessener Breite darzustellen, entfällt hier eine formale Proporz- oder Quotenvorgabe. Dennoch können bei wichtigen Veranstaltungen durch kritische Anfragen an den Veranstalter oder Förderer auch freie Träger unter Rechtfertigungsdruck geraten und müssen eine gute Begründung für den Ausschluss oder die Nichtberücksichtigung von Vertreter*innen der AfD benennen können, die über ein Bauchgefühl und eine emotionale Ablehnung hinausgehen sollte.

Das häufigste Argument zur Nichtberücksichtigung von AfD und Pegida ist, man wolle Rechtspopulist*innen kein Forum zur Verbreitung menschenfeindlicher Ansichten bieten. Diese Absicht scheint auf den ersten Blick die Mündigkeit der Teilnehmenden in Frage zu stellen und ihnen die Kompetenz zur Bewertung der zu erwartenden Ansichten abzuspochen. Aber schon ein Blick in die Talkshows im Abendprogramm zeigt, dass die dahinterstehenden Befürchtungen gerechtfertigt sein können. In mancher Talkshow haben Vertreter*innen von AfD und Pegida mit ihrer während der Sendung nicht ausreichend durch Fakten und Gegenargumente widerlegten Positionierung den Platz als Sieger*in oder zweiter Sieger oder zweite Sieger*in verlassen. Denn oft ist es vordergründig einfacher populistisch zu argumentieren als differenziert, und das machen sich rechtspopulistisch agierende Vertreter*innen zunutze. Es gehört schließlich zum Wesen des Rechtspopulismus, mit einfachen Argumenten auf Stammtischniveau die öffentliche Meinung und die Emotionen zu beeinflussen.

Wenn also eine Veranstaltung aufgrund zeitlicher oder konzeptioneller Vorgaben nicht ausreichend Raum bieten kann, um neben situativen Gegenargumenten zu Stammtischparolen (oder gar der Gegenwehr mit eigenen populistischen Äußerungen) auch Fakten zu präsentieren und zu diskutieren, kann ein Verzicht auf eine Beteiligung rechtspopulistisch positionierter Personen schon aus konzeptionellen Gründen angezeigt sein. Ein solcher Ausschluss wäre konzeptionell ebenso begründbar, wenn die Anwesenheit von Menschen absehbar ist, die besonders von menschenfeindlichen Argumentationen der AfD betroffen sind. Schließlich kann auch als Argument herangezogen werden, dass bereits die Anwesenheit oder Mitwirkung von Vertreter*innen der AfD anderen Personen(gruppen) die gleichberechtigte Mitwirkung an der Diskussion oder der Veranstaltung erschweren oder faktisch verwehren kann. Schließlich sind nur wenige Menschen bereit, sich sehenden Auges einer vermeidbaren Beschimpfung, Herabsetzung oder Diskriminierung auszusetzen. Darüber hinaus führen Veranstaltungen der politischen Bildung mit Beteiligung der AfD und einer gewissen Öffentlichkeitswirkung zu einer Art Anerkennung und Legitimierung rechtspopulistischer Argumentationsmuster und Forderungen, die auch bei einer kontroversen Diskussion auf die Veranstaltenden zurückfallen können. Gleichzeitig sind gerade öffentliche Träger der politischen Bildung aufgrund des Parteienprivilegs im Grundgesetz in ihrer Entscheidungsfreiheit möglicherweise eingeengt und müssen einer parteipolitischen

Neutralität besondere Beachtung schenken, auch wenn dies rechtspopulistischen Positionen zusätzlichen Raum im politischen Diskurs bietet.

Derartige Argumente werden von rechtspopulistischer Seite häufig umgekehrt, da der Umgang mit Vertreter*innen der AfD oder Pegida auch nicht immer zimperlich ist. Dies kommt jedoch einer Täter-Opfer-Umkehr gleich, da Distanzierungen und Beschimpfungen in den allermeisten Fällen eine Reaktion auf ihre zuvor getätigten rassistischen oder diskriminierenden Äußerungen sind und daher auch dem Schutz von angegriffenen Personen(gruppen) dienen. Durch das konsequente Ausblenden oder Umkehren gesellschaftlicher Machtverhältnisse, eine Negierung der Privilegien von Mehrheitsangehörigen deutscher Herkunft, von Menschen mit deutschem Pass oder von heterosexuellen Menschen entsteht ja gerade der unzutreffende Eindruck einer vermeintlichen Bevorzugung von gesellschaftlichen Minderheiten, mit der die AfD häufig argumentiert. Dies aufzudecken gehört zu den Aufgaben politischer Bildung, will sie zu einer Reflexion der eigenen Verortung in der Gesellschaft und zu einer eigenen Urteilsbildung beitragen.

Wenn es im Beutelsbacher Konsens heißt „Der Schüler [bzw. der Teilnehmende, der Verf.] muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren“, so wird deutlich, dass unbedingt Fakten neben Behauptungen und Pauschalisierungen treten müssen. Auch in Podiumsdiskussionen mit (vor allem) Erwachsenen kann nicht jeder Teilnehmende alles (unwidersprochen) behaupten, wenn es um verantwortliche politische Bildung geht. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um Einzelveranstaltungen handelt, die nicht in eine längere Bildungssequenz eingereiht sind. Insofern kommt auch der Moderation eine wichtige Rolle zu, nicht nur in Talkshows.

Damit ist die Diskussion über vermeintliche Sprechverbote aufgegriffen. Die AfD kritisiert regelmäßig die vermeintliche Einschränkung der Meinungsfreiheit und des alltäglichen Sprachgebrauchs durch „politische Korrektheit“ oder eine vermeintliche „Sprachpolizei“. Dabei geraten aber der Schutzcharakter und die zum Ausdruck kommende Parteinahme für schwächere Gruppen der Gesellschaft, die hinter Überlegungen zu einem sensiblen Sprachgebrauch stehen, völlig aus dem Blick. Außerdem handelt es sich im Allgemeinen nicht um Verbote, sondern um eine begründete Kritik am rassistischen oder diskriminierenden Sprachgebrauch von AfD-Vertreter*innen oder Pegida-Verantwortlichen.

Hintergrund dieser Überlegungen ist nicht zuletzt eine prominente Veranstaltung, bei der die staatlich verantwortete politische Bildung AfD und Pegida ein viel kritisiertes Podium geboten hat, was im Folgenden kurz umrissen werden soll:

5.1 Das Beispiel Dresden

Eine besonders kontroverse Diskussion entstand in Dresden, als die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung im Januar 2015 ihren Saal für eine Pegida-Pressekonferenz zur Verfügung stellte.

Einer der ersten kritischen Kommentatoren dieses Vorgehens war der Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung, Thomas Krüger:

„Als Träger der politischen Bildung folgen wir dem Kontroversitätsprinzip: was in der Gesellschaft kontrovers diskutiert wird, muss auch von uns so abgebildet werden. Die einseitige Raumvergabe für eine Pressekonferenz an eine parteiische Gruppierung, während gleichzeitig den Gegendemonstranten kein Angebot gemacht wurde, überschreitet eine rote Linie“,

sagte er dem Tagesspiegel, und weiter: „Das halte ich für ein Problem. Dialog ja, aber Parteinahme nein“.²³

„Krüger verwies dabei auf den sogenannten Beutelsbacher Konsens, der Grundlage politischer Bildung in Deutschland ist. Dieser legt fest, dass kontroverse Positionen auch kontrovers dargestellt werden müssen, sagte Krüger. Das Überwältigungsverbot verbiete einseitiges und emotionales Agieren. „Die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung muss hier schon erklären, wie ihr Handeln mit diesen Grundprinzipien vereinbar ist“, sagte Krüger“.²⁴

Weiterhin wurde dem Direktor der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung Frank Richter vom Grünen-Fraktionschef im Dresdner Landtag vorgeworfen, durch die Zusammenarbeit mit Pegida eine Organisation zu unterstützen, die den ureigensten Aufgaben seiner Einrichtung entgegenwirke.²⁵

Die zahlreichen kritischen Betrachtungen haben nichts daran geändert, dass das Vorgehen in Dresden neben breiter Kritik auch auf viel Zustimmung jenseits von AfD und Pegida stieß. Dies mag zum Teil dem guten Ruf des in der Wendezeit als Protagonist der Bürgerbewegung bekannt gewordenen Direktors der Landeszentrale Frank Richter liegen, der andererseits aber auch im eigenen Haus kritisiert wurde. Offensichtlich war Frank Richter empfänglich für Parolen wie „Wir sind das Volk“, die in der Wendezeit allerdings in einem ganz anderen Kontext auftauchten. Wenn, in Anspielung auf seine frühere seelsorgerische Tätigkeit, sein auf Gespräch und Verständnis setzender Ansatz durchaus kritisch verstanden als „therapeutisch“ bezeichnet wurde, so lehnt er diesen Begriff zumindest nicht

23 M. Meisner, L. Simantke: Landeszentrale für politische Bildung Sachsen unter Druck, in: Tagesspiegel, 21.01., www.tagesspiegel.de/politik/nach-pegida-pressekonferenz-landeszentrale-fuer-politische-bildung-sachsen-unter-druck/11254128.html.

24 Die Welt (2015): Bundes- nimmt Landeszentrale Pegida-Einladung übel, 20.01., <http://www.welt.de/politik/deutschland/article136576109/Bundes-nimmt-Landeszentrale-Pegida-Einladung-uebel.html>.

25 Vgl. D.F. Sturm: „Das ist Wasser auf die Mühlen von Pegida“, in: Die Welt, 19.01., www.welt.de/politik/deutschland/article136539830/Das-ist-Wasser-auf-die-Muehlen-von-Pegida.html.

ab.²⁶ Auch hielt er es offensichtlich für geboten, der Argumentation der Pegida-Vertreter*innen, die von ihnen sogenannte Lügenpresse schließe sie aus dem gesellschaftlichen Diskurs aus, zumindest so weit zu folgen, dass er die Raumnot, die angeblich einem Erstkontakt zwischen Pegida und der Presse im Wege stand, als gegeben sah und sich deshalb für umstrittene Hilfeleistungen einspannen ließ, die er auch im Nachhinein nicht bedauerte. Frank Richter selbst begründet diese mit einer angespannten Sicherheitslage im Vorfeld einer Pegida-Demonstration,²⁷ was allerdings die Frage offen lässt, warum in einer derartigen Situation gerade die Landeszentrale für politische Bildung aushelfen musste und welche Folgen dies für ihr Image hat.

Der Geschäftsführer des sächsischen Flüchtlingsrats Ali Moradi kritisierte die Landeszentrale für politische Bildung aus einer anderen Perspektive:

„Wichtiger als der Dialog mit Pegida-Anhängern sei, mit den Flüchtlingen und Bürgern mit Migrationshintergrund zu sprechen, die jetzt große Angst hätten. Frauen mit Kopftuch trauten sich nicht auf die Straße, und manche Eltern schickten ihre Kinder nicht in die Schule, berichtete der gebürtige Iraner, der seit 20 Jahren in Deutschland lebt, am Dienstag im Deutschlandfunk“.²⁸

Ein kurz darauf in Berlin angesetzt Gesprächstermin von Repräsentant*innen mit einem aus Sachsen stammenden Staatssekretär im Bundesentwicklungsministerium wurde hingegen auf öffentlichen Druck hin (erst am geplanten Tag) abgesagt. Die Bundesregierung hatte offensichtlich die Brisanz eines derart herausgehobenen Empfangs der Pegida-Verantwortlichen erkannt.

5.2 Zwischenfazit zur Neutralitätsdebatte

Das abschließende Fazit möchte ich mit ein paar Fragen einleiten: Können menschenfeindliche oder rassistische Positionen von einzelnen Mitgliedern oder Aktiven der gesamten Partei oder Bewegung zugerechnet werden und disqualifizieren diese sie insgesamt für eine Mitwirkung in unterschiedlichen Formaten der politischen Bildung? In welcher Massivität treten menschenfeindliche Argumentationsweisen auf? Wie verhalten sich die Parteiführung, der Vorstand oder die Sprecher*innen dazu? Gibt es glaubwürdige Distanzierungen? Ab welchem Punkt ist dann die ganze Partei für seriöse Veranstaltungen der politischen Bildung desavouiert? Darüber kann man graduell streiten. Selbst wenn man Neulingen im öffentlichen politischen Diskurs zugesteht einzelne Äußerungen von sich zu geben, bei denen deutlich wird, dass sie wenig geschult sind und sich in den Fallstricken eines diskriminierungssensiblen Sprachgebrauchs nicht auskennen: Die strategisch denkenden Menschen an der Spitze der AfD und von Pegida spielen ja gerade

²⁶ Vgl. C. Pollmer: Ein Land im Crashkurs, S. 21-23.

²⁷ Vgl. ebd. S.23.

²⁸ D. Bax: Gegenwind für Richter, in taz. die tageszeitung, 20.01., <http://www.taz.de/!5023163/>.

mit den Grenzen dessen, was gesagt werden darf, und beschimpfen „politische Korrektheit“ als schädliches oder nutzloses Gutmenschentum. Den rechtspopulistischen Bewegungen und Parteien politische Naivität zu unterstellen, wäre daher völlig fehl am Platze. Menschen, die andere menschenfeindlich attackieren, sind – zumindest in dieser Rolle – nicht die Opfer gesellschaftlicher Entwicklungen, als die sie sich wiederholt darstellen, sondern verantwortlich für Einschränkungen der Lebensmöglichkeiten anderer Menschen verschiedenster Herkunft und Lebensstile, im schlimmsten Fall bis hin zur Volksverhetzung.

Natürlich werden sich viele in der politischen Bildung, in der Politik oder Zivilgesellschaft der Auseinandersetzung mit Vertreter*innen der AfD und Pegida nicht entziehen können oder wollen, natürlich kann auch das Anhören von Äußerungen der vielen bisher nicht manifest rechtspopulistischen Mitläufer*innen ein erster Zugang zur Auseinandersetzung sein. Dies kann aber nur ein Beitrag zur politischen Bildung und zu mehr Demokratie sein, wenn Dialogbereite willens und in der Lage sind, gegenüber rechtspopulistischen Personen die eigene nichtdiskriminierende und rassistuskritische Position zu verdeutlichen und menschenverachtende Positionierungen klar als solche zu benennen und zurückzuweisen. Das ist dann keine Überwältigung, sondern Einsatz für die Demokratie.

Abschließend zum Thema Neutralitätsdebatte lohnt noch ein Blick aus einer anderen Perspektive – derer der Menschenrechte.

5.3 Das Neutralitätsgebot in der Bildung aus Sicht des Deutschen Instituts für Menschenrechte: Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien?

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es setzt sich dafür ein, dass Deutschland die Menschenrechte im In- und Ausland einhält und fördert. Das Institut begleitet und überwacht zudem die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

Ein Text von Hendrik Cremer vom Deutschen Institut für Menschenrechte²⁹ geht der Frage nach, ob und inwiefern es rechtlich geboten und damit auch zulässig ist, dass Lehrkräfte im Schulunterricht oder Akteur*innen der außerschulischen Bildung rassistische und rechtsextreme Positionen von Parteien thematisieren. Im Mittelpunkt steht die Frage, wie das parteipolitische Neutralitätsgebot des Staates und das Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb (Art. 21 GG) zu verstehen ist.

29 Vgl.: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Das_Neutralitaetsgebot_in_der_Bildung.pdf.

Diese rechtlichen Fragen sind bisher wenig untersucht und es gibt auch keine gefestigte Rechtsprechung in dem Feld. Sie stellen sich aber, insbesondere seit die Partei AfD in einigen Bundesländern die gegen Lehrer*innen gerichtete Aktion „Neutrale Schule“ gestartet hat, im Rahmen derer Lehrkräfte, die (vermeintlich) gegen das (vermeintliche) Neutralitätsgebot verstoßen, gemeldet werden können. Zudem stellte die AfD wiederholt von der Bundesregierung und Landesregierungen aufgelegte Programme zur Demokratieförderung infrage und setzt dabei Akteur*innen unter Druck, die sich im Bereich der außerschulischen Bildung kritisch mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien auseinandersetzen.

Der Autor macht sich für die Grundrechte im Grundgesetz und die Menschenrechte als Maßstab außerschulischer Bildung stark. Er verdeutlicht, dass politische Bildung auch und gerade in Wahlkampfzeiten eine wichtige Funktion hat:

„Dass private Akteure im Feld der politischen Bildung Positionen einzelner Parteien sachlich begründet als rassistisch oder rechtsextrem einordnen, ist jedenfalls auch in Wahlkampfzeiten als grundsätzlich zulässig zu erachten. Es ist kein sachgerechter Grund erkennbar, warum diese Aufgabe von politischer Bildung in Wahlkampfzeiten zeitlich ausgesetzt oder eingeschränkt sein sollte. Dementsprechend klärt etwas die Bundeszentrale für politische Bildung gerade auch vor Wahlen – etwa in Kurzformaten – über die Positionen einzelner Parteien auf.“

Der menschenrechtliche Bezug wird deutlich, wenn der Autor den Unterschied zwischen parteipolitischer und politischer Neutralität herausarbeitet.

„Politische Bildung ist überdies nicht wertneutral. Akteure in der außerschulischen politischen Bildung können sachlich begründet äußern, dass sich etwa Aussagen in einem partei- oder Wahlprogramm oder Äußerungen von Führungspersonen und Mandatsträger*innen einer Partei gegen menschenrechtliche Garantien und deren zugrunde liegende Werte richten.“

Auch für teilweise durch die genannten Portale verunsicherte Lehrkräfte bietet der Artikel eine klare Orientierung:

„Auf rassistische Äußerungen von Schüler*innen kritisch zu reagieren, ist für Lehrer*innen vielmehr angesichts der in den Menschenrechten, aber auch im Schulrecht verankerten verbindlichen Bildungsziele geboten. (...) Im Fall von diskriminierenden Äußerungen können Lehrpersonen jedenfalls nicht schweigen, sondern müssen ihren menschenrechtlichen Schutzpflichten nachkommen und situationsbedingt einschreiten. Sie sind verpflichtet, Stimmen und Stimmungen im Unterricht nicht unwidersprochen zu lassen, die sich gegen die Achtung der Menschenwürde und das Verbot der Diskriminierung als zentrale grund- und menschenrechtliche Prinzipien richten.“

In Bezug auf die Positionierung von Lehrpersonen gegenüber Parteien heißt es: „Geht es um die Thematisierung rassistischer und rechtsextremer Positionen, haben Lehrpersonen nicht nur das Recht, sondern gemäß den in menschenrechtlichen Verträgen und im Schulrecht verankerten verbindlichen Bildungszielen auch die Pflicht, solche Positionen entsprechend einzuordnen und diesen zu widersprechen.“ Diese Pflicht gilt laut der Analyse übrigens auch für Lehrpersonen, die der AfD angehören, in Bezug auf rassistische Positionen der AfD.

Die Analyse geht auch auf den oben erwähnten Beutelsbacher Konsens ein und verdeutlicht, dass das Kontroversitätsgebot nicht die Notwendigkeit umfasst, „rassistische oder andere menschenverachtende Positionen als gleichberechtigte legitime politische Positionen darzustellen.“ Denn: „Bildung und insbesondere politische Bildung ist nicht in dem Sinne neutral, dass sie wertneutral wäre. Eine Kontroverse im Unterricht darf daher niemals so enden, dass sie den Schutz der Menschenwürde und den damit einhergehenden Grundsatz der Gleichheit der Menschen in Frage stellt. Denn es handelt sich hierbei um nicht verhandelbare Grundsätze des Grundgesetzes.“

In einem kurzen historischen Abriss verdeutlicht der Text, dass sowohl das Grundgesetz aus dem Jahre 1949 als auch die rechtsverbindliche internationale Kodifizierung der Menschenrechte etwa in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahre 1948 eine Antwort auf die rassistischen Menschheitsverbrechen im Nationalsozialismus waren. Daraus ergibt sich eine Verpflichtung zur Information über Menschenrechte und zu einer Menschenrechtsbildung, die die unabdingbaren menschenrechtlichen Grundprinzipien vermittelt.

6 Das Magdeburger Manifest von 2005 als Gründungsdokument der Deutschen Gesellschaft für Demokratiepädagogik

Das „Magdeburger Manifest“ zur Demokratiepädagogik wurde am 26. Februar 2005 verabschiedet und enthält in zehn Punkten Aussagen zur Bedeutung demokratiepädagogischer Aktivitäten. Er ist gleichzeitig das Gründungsmanifest der Deutschen Gesellschaft für Demokratiepädagogik und wird im folgenden Kasten im Wortlaut wiedergegeben.

Box 3: Das Magdeburger Manifest

1. Demokratie ist eine historische Errungenschaft. Sie ist kein Naturgesetz oder Zufall, sondern Ergebnis menschlichen Handelns und menschlicher Erziehung. Sie ist deshalb eine zentrale Aufgabe für Schule und Jugendbildung. Demokratie kann und muss gelernt werden: individuell und gesellschaftlich. Die Demokratie hat eine Schlüsselbedeutung für die Verwirklichung der Menschenrechte. Die Entwicklung und die ständige Erneuerung demokratischer Verhältnisse bildet deshalb eine bleibende Aufgabe und Herausforderung für Staat, Gesellschaft und Erziehung.
2. Die Erfahrung der Geschichte ebenso wie gegenwärtige Entwicklungen und Gefährdungen, insbesondere Rechtsradikalismus, Fremdenfeindlichkeit, Gewalt und Antisemitismus, zeigen, dass die Demokratisierung von Staat und Verfassung nicht genügt, die Demokratie zu erhalten und mit Leben zu erfüllen. Dazu bedarf es vielmehr einer Verankerung der Demokratie nicht nur als Verfassungsanspruch und Regierungsform, sondern als Gesellschaftsform und als Lebensform.
3. Demokratie als Gesellschaftsform bedeutet, sie als praktisch wirksamen Maßstab für die Entwicklung und Gestaltung von zivilgesellschaftlichen Gemeinschaften, Verbänden und Institutionen zu achten, zur Geltung zu bringen und auch öffentlich zu vertreten.
4. Demokratie als Lebensform bedeutet, ihre Prinzipien als Grundlage und Ziel für den menschlichen Umgang und das menschliche Handeln in die Praxis des gelebten Alltags hineinzutragen und in dieser Praxis immer wieder zu erneuern. Grundlage demokratischen Verhaltens sind die auf gegenseitiger Anerkennung beruhende Achtung und Solidarität zwischen Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Alter oder gesellschaftlichem Status.
5. Politisch und pädagogisch beruht der demokratische Weg auf dem entschiedenen, und gemeinsam geteilten Willen, alle Betroffenen einzubeziehen (Inklusion und Partizipation), eine abwägende, gerechtigkeitsorientierte Entscheidungspraxis zu ermöglichen (Deliberation), Mittel zweckdienlich und sparsam einzusetzen (Effizienz), Öffentlichkeit herzustellen (Transparenz) und eine kritische Prüfung und Revision von Handeln und Institutionen mit Maßstäben von Recht und Moral zu sichern (Legitimität).
6. Demokratie lernen und Demokratie leben gehören zusammen: In demokratischen Verhältnissen aufzuwachsen und respektvollen Umgang als selbstverständlich zu erfahren, bildet die vielleicht wichtigste Grundlage für die Herausbildung belastbarer demokratischer Einstellungen und Verhaltensgewohnheiten. Die Entwicklung demokratischer Handlungskompetenz erfordert darüber hinaus Wissen über Prinzipien und Regeln, über Fakten und Modelle sowie über Institutionen und historische Zusammenhänge.

7. Demokratie lernen ist eine lebenslange Herausforderung; jede neue gesellschaftliche und politische Situation kann auch neue Fähigkeiten und demokratische Lösungswege verlangen. Ganz besonders stellt Demokratie lernen aber ein grundlegendes Ziel für Schule und Jugendbildung dar. Das ergibt sich zuerst aus deren Aufgabe, Lernen und Entwicklung aller Heranwachsenden zu fördern. In welchem Verhältnis Einbezug und Ausgrenzung, Förderung und Auslese, Anerkennung und Demütigung, Transparenz und Verantwortung in der Schule zueinanderstehen, ist mitentscheidend dafür, welche Einstellung Jugendliche zur Demokratie entwickeln und wie sinnvoll, selbstverständlich und nützlich ihnen eigenes Engagement erscheint.
8. Demokratie wird erfahren durch Zugehörigkeit, Mitwirkung, Anerkennung und Verantwortung. Diese Erfahrung bildet eine wichtige Grundlage dafür, dass Alternativen zur Gewalt wahrgenommen und gewählt werden können und dass Vertrauen in die eigene Handlungsfähigkeit (Selbstwirksamkeit) mit der Bereitschaft, sich für Aufgaben des Gemeinwesens einzusetzen, sich zusammen ausbilden können. Ebenso hängt von dieser Erfahrung die Fähigkeit ab, Zugehörigkeit zu anderen und Abgrenzung von anderen als demokratische Grundsituation verstehen zu können und sie nicht mit blinder Gefolgschaft, mit der Abwertung anderer und mit Fremdenfeindlichkeit zu beantworten. Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit bei Jugendlichen sind weithin auch eine Folge fehlender Erfahrung von Zugehörigkeit, mangelnder Anerkennung und ungenügender Aufklärung.
9. Der Anspruch, Demokratie lernen und Demokratie leben in der Schule miteinander zu verbinden, hat Konsequenzen für Ziele, Inhalte, Methoden und Umgangsformen in jedem Unterricht und für die Leistungsbewertung. Er impliziert die Bedeutung von Projektlernen als einer grundlegend demokratisch angelegten pädagogischen Großform, er schließt die Forderung ein, Mitwirkung und Teilhabe in den verschiedensten Formen und auf den verschiedensten Ebenen des Schullebens und der schulischen Gremien zu erproben und zu erweitern und verlangt die Anerkennung und Wertschätzung von Aktivitäten und Leistungen, mit denen sich die Schüler- und Lehrerschaft über die Schule hinaus an Aufgaben und Problemen des Gemeinwesens beteiligen.
10. Erziehung zur Demokratie und politische Bildung stellen für die Schule, besonders für Lehrer*innen, eine Aufgabe von zunehmender gesellschaftlicher Wichtigkeit und Dringlichkeit dar. Alle staatlichen und zivilgesellschaftlichen Kräfte sind gefordert, pädagogische Anstrengungen auf diesem Feld zu unterstützen, mit ausreichenden Mitteln zu versehen und ihre öffentliche Wahrnehmung zu stärken.

7 Literaturverzeichnis

- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2021): Jahresbericht 2020 der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/2021_0511_jahresbericht.html (Zugriff am 31.08.2021).
- Bax, Daniel (2015): Gegenwind für Richter, in taz, die tageszeitung, 20.01., (Zugriff am 31.08.2021).
- Bundschuh, Stephan (2010): Wer vom Rassismus nicht sprechen will, sollte vom Rechtsextremismus schweigen. Perspektiven unserer Arbeit. In: IDA-NRW (Hrsg.): Überblick 04/2010, Zeitschrift des Informations- und Dokumentationszentrums für Antirassismusbearbeitung in Nordrhein-Westfalen, S. 4–7.
- Der Tagesspiegel (2021): „Rassismus spaltet die Gesellschaft, nicht die, die ihn ansprechen“. (Zugriff am 31.08.2021).
- Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) (2019): Das Neutralitätsgebot in der Bildung. Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Das_Neutralitaetsgebot_in_der_Bildung.pdf (Zugriff am 31.08.2021).
- Die Welt (2015): Bundes- nimmt Landeszentrale Pegida-Einladung übel, 20.01., (Zugriff am 31.08.2021).
- Pollmer, Cornelius (2016): Ein Land im Crashkurs (Interview mit Anja Besand und Frank Richter), in: bpb Magazin #09 (März 2016), S. 21–23, http://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/BPB_Magazin201601_WEB.pdf (Zugriff am 31.08.2021).
- Simantke, Lisa und Meisner, Matthias (2015): Landeszentrale für politische Bildung Sachsen unter Druck, in: Tagesspiegel, 21.01., www.tagesspiegel.de/politik/nach-pegida-pressekonferenz-landeszentrale-fuer-politische-bildung-sachsen-unter-druck/11254128.html (Zugriff am 31.08.2021).
- Sturm, Daniel Friedrich (2015): „Das ist Wasser auf die Mühlen von Pegida“, in: Die Welt, 19.01., www.welt.de/politik/deutschland/article136539830/Das-ist-Wasser-auf-die-Muehlen-von-Pegida.html (Zugriff am 31.08.2021).
- Zick, Andreas und Küpper, Beate (2021): Die geforderte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2020/21. Hrsg. für die Friedrich-Ebert-Stiftung von Franziska Schröter.

Hinweis: Der Text zum Beutelsbacher Konsens und zur Neutralität in der politischen Bildung orientiert sich in größeren Teilen am Artikel „Der Beutelsbacher Konsens und die politische Bildung in der schwierigen Abgrenzung zum Rechtspopulismus“ in: Benedikt Widmaier und Peter Zorn (Hrsg., im Auftrag der Bundeszentrale für politische Bildung) (2016): Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens. Eine Debatte der politischen Bildung, S. 123–130.

Textteile zum Rassebegriff im Grundgesetz und zum Text von Hendrik Cremer zu diesem Thema lehnen sich an Texte des Autors in der IDA-Infomail an. Textteile im Abschnitt Gesellschaftlicher Zusammenhalt angesichts von Rassismus und Rechtsextremismus basieren auf einem Papier, das der Autor für das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement verfasst hat.

Autorenangaben

Drücker, Ansgar, Diplom-Geograf und Geschäftsführer des bundesweit tätigen Informations- und Dokumentationszentrums für Antirassismusbearbeitung e. V.

(IDA, www.idaev.de) mit Sitz in Düsseldorf. IDA versteht sich als das Dienstleistungszentrum der Jugendverbände für die Themenfelder Rassismuskritik, Rechtsextremismus, Migration und Diversität.

Kontakt: ansgar.druecker@idaev.de.